

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)**

vom2017

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 477), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 4 wird durch ersatzlose Streichung des Satz 2 wie folgt gefasst:

§ 8

(4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.

§ 2

§ 8 wird durch folgende zwei Absätze ergänzt:

(5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend gemindert.

Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) zu stellen. Für die Bestimmung der Fälligkeit gilt § 271 BGB.

Die Minderung des Elternbeitrages beträgt 1/20 des monatlichen Elternbeitrages pro Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist. Die Rückerstattung ist maximal auf die Höhe des ursprünglich für den maßgebenden Monat festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.

(6) Haben Personensorgeberechtigte aufgrund der in § 8 Abs. 5 dieser Satzung genannten Schließungen oder Teilschließungen Mehraufwendungen für eine selbst organisierte

Kinderbetreuung zu tragen und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet , wird dafür ein Pauschalbetrag i. H. v. 10 Euro/Tag an dem die selbst organisierte Betreuung stattgefunden hat, auf Antrag der Personensorgeberechtigten erstattet. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 200 Euro/Kalenderjahr.

Für die Antragstellung gilt § 8 Abs. 5 S. 2 entsprechend. Ein Nachweis der Mehraufwendungen ist dem Antrag beizufügen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

.....

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörden Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister